

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag des Landkreises Freudenstadt am 9. Mai 2022 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Landkreises Freudenstadt über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 24. Juni 2013 in der Fassung vom 20. Juli 2020 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

nach Abs. 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

Ab dem Schuljahr 2022/23 plant, organisiert und rechnet der Landkreis alle Sonderbeförderungen ab, für die er Genehmigungsbehörde und Kostenträger ist.

§ 17 entfällt ersatzlos

Artikel 2

§ 3 entfällt ersatzlos

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat von den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe von 50 % der Kosten der jeweils gültigen Schülermonatskarte, gemäß den bestehenden Zonen der Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt (vgf), zu entrichten.
2. Der Personensorgeberechtigte für Grundschüler und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) bzw. der volljährige Schüler entrichten von den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe von 50% der Kosten der jeweils gültigen Schülermonatskarte der Zone 1 der vgf.

§ 6 Abs. 2 entfällt ersatzlos

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden Schülern diese nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt.

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen besteht für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km kein Anspruch auf Beförderungskostenersatz; bei Schülern der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ für eine Wegstrecke bis zu 1,5 km.

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Liegt eine besondere Gefahr vor, kann von den Absätzen 1 und 2 abgewichen werden. Die Entscheidung, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt als Genehmigungsbehörde.

Artikel 3

Artikel 1 der Änderungssatzung tritt zum 1. September 2022 in Kraft, **Artikel 2 der Änderungssatzung tritt zum 1. März 2023** in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.